



Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Salzburg, am 10. Februar 2020

Die Paracelsus Medizinische Privatuniversität (PMU) nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4903/J zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Da die meisten Punkte der Anfrage an das BMBWF gerichtet sind und von der PMU nicht beantwortet werden können, nimmt die PMU nur zu den Punkten Stellung, bei denen nach Angaben aus einzelnen Hochschulen gefragt wird. Alle Antworten beziehen sich ausschließlich auf die PMU.

13: Wie viele Plagiatsvorwürfe gab es in den letzten zehn Jahren in Österreich insgesamt? Es wird um detaillierte Auflistung nach Jahr, Universität, Institut, Fachbereich und betreuender Professor/in ersucht.

Seit 2009 ist ein Plagiatsvorwurf im Rahmen einer Masterarbeit durch den Betreuer angezeigt geworden. (Universitätslehrgang Health Science & Leadership, Betreuer: Mag. Dr. Christoph Augner, MBA, Institut für Personalforschung im Gesundheitswesen der Salzburger Landeskliniken)

14: Wie oft waren davon politische Funktionäre betroffen?

In keinem Fall waren politische Funktionäre von einem Plagiatsverdacht betroffen.

15: Welche Konsequenzen hatten diese Vorwürfe jeweils für die Betroffenen?

In dem einen vorliegenden Fall wurde das Verfahren durch den Rektor auf Empfehlung des Dekans für Forschungsangelegenheiten nach Durchführung aller Verfahrensschritte (siehe Frage 16) inkl. Erstellung eines Gutachtens durch die Ombudsperson der PMU in der Weise abgeschlossen, dass die verdächtige Studierende die entsprechende Master-Arbeit zurückzog, es ihr aber gestattet wurde, eine neue Arbeit anzufertigen und diese dann neu vorzulegen.

16: Wie wird derzeit beim Aufkommen solcher Vorwürfe konkret vorgegangen?



Die PMU verfügt über eine eigene Richtlinie zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis, in der auch ein Verfahren zur Behandlung entsprechender Verdachtsfälle festgelegt ist. Das Verfahren der PMU in solchen Fällen ist einerseits klar geregelt, bietet andererseits aber genügend Spielraum, um je nach Vergehen bzw. nach Schwere der Verletzung/des Verdachts adäquat reagieren zu können.

In jedem Fall ist ein Verdacht aufzugreifen und der/die Beschuldigte zu kontaktieren und ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Danach und nach eventuellen weiteren Informationen wird durch den/die Vizerektor/in für Forschungsangelegenheiten entschieden, ob das Verfahren mittels Aktenvermerk einzustellen ist oder weitere Expert/innen zu konsultieren sind. Dies können unabhängige Expert/innen, die unabhängige Kommission für wissenschaftliche Integrität des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) oder das Leitungsteam Forschung sein. Wenn nach einem solchen Gutachten der Verdacht weiterbesteht, ist der/die Rektor/in zu informieren, um weitere Schritte zu entscheiden. Jedenfalls sind nach Abschluss dieser Schritte durch den/die Rektor/in geeignete Maßnahmen zu setzen. Erwiesenes wissenschaftliches Fehlverhalten kann arbeits- und/oder straf- und/oder zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Stellt sich im Zuge der Recherchen, Gutachten bzw. Erkundigungen heraus, dass der Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben wurde, hat die PMU auf Verlangen der/des Beschuldigten eine Gegendarstellung auf ihrer Website zu veröffentlichen.

17: Wie wird derzeit beim Aufkommen solcher Vorwürfe betreffend eines im Ausland erworbenen akademischen Titels konkret vorgegangen?

Ein solcher Fall ist bisher an der PMU nicht aufgetreten, jedoch gilt auch in diesem Fall die PMU-eigene Richtlinie zur Sicherung der guten Wissenschaftlichen Praxis samt dem darin beschriebenen Verfahren, sofern ein entsprechender Verdachtsfall im Umfeld der PMU auftreten würde.

19: Gibt es an österreichischen Universitäten Personen, die dem akademischen (Lehr-) personal angehören und gegen die ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis bzw. wegen Plagiatsvorwürfen anhängig war, bzw. anhängig ist?

An der PMU ist aktuell kein Verfahren bzgl. Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis gegen Mitarbeiter/innen anhängig und es sind keine Mitarbeiter/innen an der PMU beschäftigt, bei denen in einem PMU-internen Verfahren ein Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis festgestellt worden wäre.

In wie weit gegen Mitarbeiter*innen der PMU vor deren Dienstantritt an der PMU ein Verfahren



wegen Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis an anderen Hochschulen anhängig war, kann durch die PMU nicht überprüft werden. Bekannt ist uns kein Fall.

20: Wenn ja, an welcher Universität und an welcher Fakultät und um welche Personen handelt es sich?

Siehe Frage 19, kein Fall bekannt

Mit besten Grüßen,


Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Sperl

Rektor

